

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 15

Freiburg, 21. Juni

1923

Inhalt: Gebete um günstige Witterung. — Pastoral Konferenzen 1923. — Bezüge der Geistlichen. — Priestererholungsheim auf dem Lindenberg. — Einkommensteuer.

(Ord. 20. 6. 1923 Nr. 6454.)

Gebete um günstige Witterung.

Mit Rücksicht auf die andauernd ungünstige Witterung verordnen wir bis auf weiteres:

1. an allen Sonn- und Feiertagen nachmittags oder abends ist in allen Kirchen eine Bittandacht um günstige Witterung abzuhalten. Wo ein Geistlicher am Orte ist, ist die Andacht vor ausgelegtem Allerheiligsten in der Monstranz zu halten und der sakramentale Segen zu geben. (Andacht in allgemeinen Nöten und Anliegen nach dem Magnificat mit der Herz-Jesu-Vitanei und dem Liede „Jesus zu Dir rufen wir“ oder Rosenkranz mit der Vitanei von der göttlichen Vorsehung und passendem Liede);
2. an allen Werktagen ist nach der hl. Messe das Allerheiligste im Speisefelche auszusetzen, die Herz-Jesu-Vitanei und das unten stehende Gebet zu verrichten und am Schlusse ist der Segen mit dem Ciborium zu geben.
3. Statt der Imperata Nr. 13 ist die Oratio ad postulandam serenitatem Nr. 17 in der Tagesmesse einzulegen (ausg. duplex I et II cl.).
4. Wir überlassen es dem Ermessen der Pfarrämter, wie lange sie diese Andachten halten wollen; je nach Bedürfnis dürfen dieselben bis zum Schluß der Erntezeit fortgesetzt werden. Nach Einstellung derselben ist die Oratio imperata Nr. 13 in dem oben Nr. 3 festgesetzten Umfange wieder aufzunehmen.

Freiburg i. Br., den 20. Juni 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Lasset uns beten!

O Herr! Erzeige uns gnädig deine unaussprechliche Barmherzigkeit, daß du uns alle Sünden ver-

gibst und zugleich von den Strafen, die wir dafür verdienen, errettest.

Verschmähe nicht allmächtiger Gott, dein Volk, das in seiner Bedrängnis zu dir ruft, sondern laß dich versöhnen, komm' uns in unserer Trübsal zu Hilfe und schenke uns allen den Geist der Einkehr und Buße, um der Ehre deines Namens willen.

O Gott, in dem wir leben uns bewegen und sind: Verleihe uns günstiges Wetter, damit wir, durch zeitliche Hilfsmittel unterstützt, desto vertrauensvoller nach dem Ewigen trachten. Durch unsern Herrn Jesum Christum deinen Sohn, der mit dir lebt und regiert, in Einigkeit des heiligen Geistes, Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

(Vitanei von der göttlichen Vorsehung).

(Ord. 15. 6. 1923 Nr 6295.)

Pastoral Konferenzen 1923.

Für die Pastoral Konferenzen des kommenden Herbstes schreiben wir folgende Themate zur Bearbeitung aus:

1. Die liturgische Stellung und Einteilung der Botivmessen sowie die wichtigsten neueren Bestimmungen über die Feier derselben.

2. Das silentium sacramentale

- a) seine rechtliche und religiöse Verbindlichkeit,
- b) das daraus sich ergebende Verhalten des Beichtvaters,
- c) die Heilsamkeit des sigillum und die Folgen der Verletzung desselben.

Es sollen in allen Kapiteln beide Themate behandelt werden. Bei Ausarbeitung derselben ist, wie bei amtlichen Aktenstücken, auf der Innenseite der Blätter ein kleiner Rand freizulassen. Die Vorlage der Aufsätze hat mit den Konferenzberichten spätestens bis 1. Dezember d. Js. zu

geschehen. Sämtliche Aufsätze sind einer Vorzensur zu unterziehen, deren Ergebnis am Schluß des Aufsatzes anzumerken ist. Kapitel, Verfasser, Stellung und Priesterjahr sind auf der ersten Seite anzugeben.

Freiburg i. Br., den 15. Juni 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 16. 6. 1923 Nr 6268.)

Die Bezüge der Geistlichen.

Die Bezüge der Vikare für Besoldung und Verpflegung sind für das laufende Vierteljahr in einer Summe an die Pfarrvorstände entrichtet worden, welche die Abrechnung mit den Vikaren vorzunehmen haben. Von den für den einzelnen Vikar im laufenden Vierteljahr bisher überwiesenen Beträgen (einschl. der Vorschüsse) sind für Verpflegung bestimmt:

- a) in Orten über 10000 Einwohnern 840 000 M.
(Baden, Bruchsal, Durlach, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Kehl, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mannheim, Offenburg, Pforzheim, Rastatt, Singen a. S., Wilingen, Weinheim).

Der Monat wird allgemein zu 30 Tagen gerechnet, so daß auf den Tag ein Verpflegungssatz von rund 9300 M. entfällt.

- b) in Orten bis zu 10000 Einwohnern 660 000 M.,
so daß auf den Tag ein Verpflegungssatz von rund 7300 M. entfällt.

In diesen Beträgen ist die normale Monats-Vergütung von 210 000 M. bzw. 165 000 M. für die Verpflegung enthalten; der überzählige Monatsgehalt ist auf alle 3 Monate gleichmäßig verrechnet.

Die Pfarrvorstände können also in Orten über 10000 Einwohnern täglich 9300 M. und in den übrigen Orten täglich 7300 M. auf die Verpflegung verrechnen. Der Rest der überwiesenen Beträge bildet die persönliche Besoldung der Vikare.

Bei der Versetzung eines Vikars muß der Pfarrvorstand die Abrechnung selbständig vornehmen und dem Vikar den Verpflegungsbetrag zurückerstatten, der noch nicht verfallen ist.

Wir hoffen, daß in Bälde auch die weiteren staatlich gewährten Teuerungszulagen von Mai und Juni an die Geistlichen ausbezahlt werden können.

Freiburg i. Br., den 16. Juni 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 16. 6. 1923 Nr 6317.)

Priestererholungsheim auf dem Lindenberg.

In den Monaten Juli bis September einschließlich ist das Benefiziumshaus auf dem Lindenberg als Priestererholungsheim eingerichtet. Gefällige Anmeldungen werden

erbeten an: Exerzitienleitung Lindenberg, Post St. Peter, Badischer Schwarzwald. Mäßige Preise.

Freiburg i. Br., 16. Juni 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. N. 9. 6. 1923 Nr 11314.)

Einkommensteuer.

I. Seit 1. April 1923 zieht die Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse bei den Besoldungsbezügen aller Geistlichen 10 vom Hundert als Einkommensteuer ab. Eine Sonderbehandlung der für Vikarverpflegung gewährten Beträge findet nicht mehr statt, da diese jetzt in dem Gesamtbezug des Vikars enthalten sind.

Die abgezogene Steuer ermäßigt sich um den vom Reichsfinanzminister bekannt gegebenen Betrag für den persönlichen Freiteil (z. Zt. monatlich 1200 M.) und für Werbungskosten (z. Zt. monatlich 10000 M.). Die jeweils geltenden Sätze können den Tageszeitungen entnommen werden. Sind einem Geistlichen weitere Ermäßigungen vom Finanzamt bewilligt (z. B. wegen Unterhaltung mittelloser Angehöriger oder höherer Werbungskosten), so finden diese nur bei Einsendung des Steuerbuches an die Kasse Berücksichtigung. Geistliche, die von einer anderen Stelle erhebliche Bezüge empfangen, (z. B. ehemalige Militärpfarrer, Hausgeistliche usw.) müssen ihr Steuerbuch ebenfalls der Allgem. Kath. Kirchensteuerkasse vorlegen, da sonst eine Berücksichtigung von Freiteil und Werbungskosten wegen Gefahr doppelter Vergünstigung bei dieser nicht stattfinden könnte.

Auf Jahresende erhalten die Geistlichen von der Kasse eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Bezüge und des Steuerabzugs. Einzelanfragen finden keine Beantwortung.

Im übrigen empfehlen wir allgemein nochmals die Abgabe von Steuererklärungen.

II. Bei den Zahlungen aus allen anderen kirchlichen Kassen einschl. der örtlichen sind abzuziehen:

a) bei Geistlichen und kirchlichen Bediensteten, bei denen Freiteil und Werbungskosten schon anderweitig berücksichtigt sind (z. B. Lehrerorganisten), 10 vom Hundert des vollen Bezugs,

b) bei berufsmäßigen kirchlichen Bediensteten, die nicht unter a fallen, 10 vom Hundert des Bezugs, jedoch ermäßigt um Freiteil und Werbungskosten nach den Einträgen im Steuerbuch und den jeweils geltenden Sätzen,

c) bei allen andern kirchlichen Bediensteten (Rechner, die meisten Mesner, Bußfrauen usw.) 4 vom Hundert des vollen Bezugs.

Wir verweisen auch auf unsere Bekanntmachung vom 4. Januar 1922 Nr. 460, Erzb. Anzbl. S. 108.

Karlsruhe, den 9. Juni 1923.

Katholischer Oberstiftungsrat.